

Die Bereitschaftsjugend bildet den Nachwuchs der Bereitschaften.

§1. Grundsätze der Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit wird von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet. Die Basis jeglicher Jugendarbeit ist die Kinder- und Jugendgruppe, sowie offene Jugendarbeit. Die Bereitschaftsjugend stellt ein Lernfeld mit bewusstem pädagogischem Anspruch dar und will

- die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Personen fördern,
- jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen
- und sie zu sozialem Handeln anregen.

Bereits in der Kinder- und Jugendgruppe wird versucht, die Jungmitglieder an die Aufgaben der Bereitschaften heranzuführen.

In der offenen Jugendarbeit wird das Interesse von Jugendlichen an der Arbeit im Roten Kreuz geweckt, ohne deren sofortige Verpflichtung.

In Gruppenstunden baut der einzelne Beziehungen zu den anderen auf und man entwickelt sich gemeinsam zu einer Gruppe.

In einer Gruppe wird ein Wir-Gefühl entwickelt, soziale Rollen werden erlernt und gemeinsame Interessen und Ziele verfolgt.

Die Bereitschaftsjugend ist im umfassenden Sinne jugendpflegerisch tätig.

Ziel ist es, in der Bereitschaftsjugend den Rotkreuz - Gedanken zu wecken, zu pflegen und in die Tat umzusetzen, um so Nachwuchs für die Bereitschaften zu fördern.

Die Arbeit der Bereitschaftsjugend wird getragen von den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze werden durch die Bereitschaftsjugend in folgenden Bereichen verwirklicht:

1.1 Jugendpflegerische Aktivitäten

- Gruppenstunden
- Maßnahmen der Jugendbildung
- Maßnahmen der Mitarbeiterbildung
- Aufklärung über eigene Gesundheit, Ernährung, Umwelt- und Naturschutz
- Aufklärung über Alkohol und Drogenmissbrauch
- Sport und Wanderungen
- Erholungs- und Freizeitfahrten
- Jugendbegegnungen
- Kinder- und Jugendferienprogramm
- Patenschaften

1.2 Aufgaben

- Ausbildung in Erster Hilfe (altersgemäß)
- Betreuung von Kindern
- Umgang mit behinderten und kranken Kindern
- Umgang mit Alten und Körperbehinderten
- Mitwirkung im Sanitätsdienst (siehe Dienstvorschrift)
- Mitwirkung im Rettungsdienst, Krankentransport, Helfer vor Ort und SEG Einsätzen (s. Dv.)
- Katastrophenhilfe (s. Dv.)
- Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Blutspendedienst (s. Dv.)
- Schulsanitätsdienst

§ 2. Besondere Aspekte der Jugendarbeit

- Ferienpädagogischer Aspekt
- Ökologischer Aspekt
- Medienpädagogische Aktivitäten
- Interkulturelle Aktivitäten

2.1 Ferienpädagogischer Aspekt

Jugendarbeit und Freizeit gehören eng zusammen.

Trotz der gestiegenen Ansprüche der Jugendlichen und der kommerziellen Konkurrenz sollen attraktive freizeit- und ferienpädagogische Konzepte entwickelt werden, die den Prinzipien der Jugendarbeit – Offenheit, Freiwilligkeit, Eigentätigkeit, Selbstorganisation- Rechnung tragen.

Unter ferienpädagogischen Aktivitäten sind sowohl ein- und mehrtägige Ferienfahrten, Zeltlager, Studien- und Begegnungsreisen u.ä. außerhalb des Wohnortes der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, als auch Freizeitangebote, Aktionen und Veranstaltungen für Daheimgebliebene am Wohnort.

Informationen über Freizeitaktivitäten sollen mit den anderen Gemeinschaften ausgetauscht werden, die Teilnahme sollte für alle Gemeinschaften offen sein.

Wenngleich ferienpädagogische Aktivitäten zunächst der physischen und psychischen Erholung der Teilnehmer dienen, sind sie nicht frei von pädagogischen Zielsetzungen.

Vor allem das Zusammensein mit anderen jungen Menschen, weg von zu Hause in nicht alltäglicher Umgebung, schafft Motivation und Möglichkeiten, die positiv in den familiären, schulischen und beruflichen Alltag zurückwirken.

Das Erlebnis der zeitweiligen Trennung von der Familie und das Auf - sich – selbst - gestellt sein ist ein wirksamer Impuls auf dem Weg zum Erkennen eigener Interessen, zum Treffen eigener Entscheidungen, zum Tragen von Verantwortung und damit ein Schritt in Richtung Selbständigkeit.

2.2 Ökologischer Aspekt

Gerade in der heutigen Zeit ist es von hoher Bedeutung in der Jugendarbeit; eigenverantwortliches, umweltbewusstes Handeln zu fördern.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der unterschiedlichen Aktivitäten der Bereitschaftsjugend der eigenständigen Entwicklung von Wissen über Umwelt und Natur besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2.3 Medienpädagogische Aktivitäten

Die Selbstdarstellung und Vorstellung der Jugendarbeit in den Medien (lokale Zeitung, Lokalradio, Verbandszeitungen usw.) ist für die einzelnen Gruppen wichtiger Bestandteil.

Sie dienen der Mitgliederwerbung und zugleich der eigenen Motivation.

Die Aktivitäten können sich auf die ständig laufenden Gruppenstunden, das Training usw. oder auf gesondert durchgeführte Veranstaltungen beziehen.

2.4 Interkulturelle Aktivitäten

Zu den interkulturellen Aktivitäten gehören die internationalen Begegnungen mit anderen Gruppen und sonstige Ausland- und Studienfahrten.

Kennen- und verstehen lernen anderer Kulturen ist hier wichtiger Bestandteil.

§ 3. Aufbau

Alle Mitglieder der Bereitschaften zwischen dem vollendeten sechsten und dem noch nicht vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind Jungmitglieder und somit Mitglieder der Bereitschaftsjugend.

3.1 Gruppen

In den Bereitschaften werden Kinder- und Jugendgruppen gebildet, offene Jugendtreffs können entstehen.

Eine Gruppe entsteht bei drei oder mehr Jungmitgliedern innerhalb einer Bereitschaft.

3.2 Gruppenleiter/-in

Der/Die Gruppenleiter/-in leitet seine/ihre Gruppe nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gemäß den ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/Sie ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Bereitschaftsjugendordnung und der Ordnung und Dienstvorschrift der BRK-Bereitschaften verantwortlich.

Ist nur eine Kinder- oder Jugendgruppe in einer Bereitschaft vorhanden, gehört der/die Gruppenleiter/-in der Bereitschaftsleitung als Jugendwart an.

Er/Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Er/sie muss eine abgeschlossene, allgemein anerkannte Jugendleiterausbildung, vorzugsweise des BRK, nachweisen können.

Die Gruppe gestaltet regelmäßig gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Grundsätze der Bereitschaftsjugend. Sie werden mit dem Kreisbereitschaftsjugendwart abgestimmt.

Er/Sie unterstützt den Jugendwart bei der Förderung der Nachwuchsarbeit und entwickelt hierzu Aktivitäten und Programme.

Er/Sie nimmt an allen vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder seiner/ihrer Gruppe weiter.

Für sämtliche der Gruppe überlassene Gegenstände des BRK trägt der/die Gruppenleiter/-in die Verantwortung im Rahmen der Dienstpflicht.

Er/Sie bestellt eine/-n Stellvertreter/-in.

3.3 Stellvertretende/-r Gruppenleiter/-in

Er/Sie wird von dem/der Gruppenleiter/-in bestellt.

Er/Sie unterstützt den/die Gruppenleiter/-in in allen Angelegenheiten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Er/Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3.4 Wahlen

Der/Die Gruppenleiter/-in wird von den Mitgliedern der Gruppe ab dem vollendeten 10. Lebensjahr gewählt. Haben am Tag der Wahl in einer Kindergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der/die Gruppenleiter/-in vom Jugendwart der Bereitschaft bestellt.

Gibt es in der Bereitschaft keinen Jugendwart, wird der /die Gruppenleiter/-in vom Bereitschaftsleiter eingesetzt, er/sie ist dann gleichzeitig Jugendwart in der Bereitschaft.

Der/Die Gruppenleiter/-in wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

Er/Sie bestellt seinen/ihren Stellvertreter/-in für den gleichen Zeitraum.

§ 4. Jugendwart/-in in der Bereitschaft

Befinden sich in einer Bereitschaft mehrere Kinder- und/oder Jugendgruppen, so ist ein/-e Jugendwart/-in zu wählen.

Gibt es nur eine Kinder- oder Jugendgruppe in einer Bereitschaft, so ist der/die Gruppenleiter/-in gleichzeitig Jugendwart der Bereitschaft.

Er/Sie vertritt die Jugend seiner/ihrer Bereitschaft und gehört der Bereitschaftsleitung an.

Er/Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit in der Bereitschaft und ist vor allem für die Nachwuchsarbeit zuständig.

Fachlich untersteht er nicht dem Bereitschaftsleiter.

Im Rahmen der Nachwuchsarbeit kann er/sie die Bereitschaftsleitung bei der Koordination der Aus- und Fortbildung der ausbildungsberechtigten Jugendlichen unterstützen.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den Gruppenleitern/-innen und Gruppen seiner/ihrer Bereitschaft.

Er/Sie hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gruppenleitern/-innen und stellvertretenden Gruppenleitern/-innen und den Gruppenmitgliedern seiner/ihrer Bereitschaft.

Er/Sie nimmt an vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Gruppenleiter/-innen und den/die Kreisbereitschaftsjugendwart/-in weiter.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den anderen Rot-Kreuz-Gemeinschaften in seinem/ihrer Gebiet.

Er/Sie trägt für sämtliche der Bereitschaftsjugend in seinem/ihrer örtlichen Bereich überlassenen Ausrüstungsgegenstände die Verantwortung im Rahmen der Dienstpflicht.

Er/Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Er/Sie kann eine/-n Stellvertreter/-in bestellen.

4.1 Stellvertretende/-r Jugendwart/-in

Er/Sie kann bei Bedarf von dem/der Jugendwart/-in bestellt werden.

Er/Sie unterstützt den/die Jugendwart/-in allen Angelegenheiten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Er/Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.

4.2 Wahlen

Die Gruppenleiter/-innen und Stellvertreter/-innen wählen den/die Jugendwart/-in der Bereitschaft für den Zeitraum von vier Jahren.

Er/Sie bestellt seinen/ihren Stellvertreter/-in für den gleichen Zeitraum.

§ 5. Kreisbereitschaftsjugendwart/-in

Er/Sie vertritt die Bereitschaftsjugend in dem Kreisverband und gehört dem Kreisausschuss der Bereitschaften an.

Er/Sie unterstützt und koordiniert die Bereitschaftsjugendarbeit, vor allem die Nachwuchsarbeit in dem Kreisverband und ist für sie zuständig.

Fachlich untersteht er/sie nicht der Kreisbereitschaftsleitung.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den Jugendwarten/-innen und Gruppenleitern/-innen der Bereitschaften in dem Kreisverband.

Er/Sie hat das fachliche Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern der Bereitschaftsjugend der Bereitschaften des Kreisverbandes.

Er/Sie nimmt an vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendwarte/-innen und den/die Bezirksjugendwart/-in weiter.

Er/Sie beruft die Jugendwartversammlung des Kreisverbandes ein.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den anderen RK-Gemeinschaften des Kreisverbandes.

Er/Sie solle mindestens eine Wahlperiode als Jugendwart/-in einer Bereitschaft des Kreisverbandes tätig gewesen sein und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Er/Sie bestellt eine/-n oder Stellvertreter/-in.

5.1 Stellvertretende/-r Kreisbereitschaftsjugendwart/-in

Er/Sie wird von dem/der Kreisbereitschaftsjugendwart/-in bestellt.

Er/Sie unterstützt den/die Kreisbereitschaftsjugendwart/-in in allen Angelegenheiten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Er/Sie solle mindestens eine Wahlperiode als Jugendwart/-in einer Bereitschaft des Kreisverbandes tätig gewesen sein und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

5.2 Wahlen

Die Gruppenleiter/-innen und Stellvertreter/-innen, Jugendwarte/-innen und Stellvertreter/-innen wählen den/die Kreisbereitschaftsjugendwart/-in für den Zeitraum von vier Jahren.

Er/Sie bestellt eine/-n oder mehrere Stellvertreter/-innen für den gleichen Zeitraum.

5.3 Jugendwartversammlung

Sie setzt sich zusammen aus den Jugendwarten/-innen der Bereitschaften und deren Stellvertreter/-innen und dem/der Kreisbereitschaftsjugendwart/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in.

Interessierte Gruppenleiter/-innen können teilnehmen und/oder in Vertretung kommen. Sie dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Jugendwarte/-innen.

Sie wird von dem/der Kreisbereitschaftsjugendwart/-in einberufen und sollte mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

5.4 Jugendkoordinationsausschuss auf Kreisverbandsebene

Der/Die Kreisbereitschaftsjugendwart/-in vertritt die Bereitschaftsjugend im Jugendkoordinationsausschuss auf Kreisebene.

Der Jugendkoordinationsausschuss dient dem Informationsfluss zwischen den Kinder- und Jugendgruppen der RK-Gemeinschaften und koordiniert gemeinschaftsübergreifende Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Jugendbildung und der Mitarbeiterbildung.

§ 6. Bezirksjugendwart/-in

Er/Sie vertritt die Bereitschaftsjugend in dem Bezirksverband und gehört dem Bezirksausschuss der Bereitschaften an.

Er/Sie unterstützt und koordiniert die Bereitschaftsjugendarbeit, vor allem die Nachwuchsarbeit in dem Bezirksverband und ist für sie verantwortlich.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den Kreisbereitschaftsjugendwarten/-innen des Bezirksverbandes und hat das fachliche Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern der Bereitschaftsjugend des Bezirksverbandes.

Er/Sie nimmt an vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Kreisbereitschaftsjugendwarte/-innen und an den/die Landesjugendwart/-in weiter.

Er/sie beruft die Kreisbereitschaftsjugendwartversammlung des Bezirkes ein.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den anderen Gemeinschaften des Bezirkverbandes.

Er/Sie sollte Erfahrung als Führungskraft in der Jugendarbeit des BRK haben und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Er/Sie bestellt eine/-n Stellvertreter/-in.

6.1 Stellvertretende/-r Bezirksjugendwart/-in

Er/Sie wird von dem/der Bezirksjugendwart/-in bestellt.

Er/Sie unterstützt den/die Bezirksjugendwart/-in in allen Angelegenheiten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Er/Sie sollte Erfahrung als Führungskraft in der Jugendarbeit des BRK haben und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

6.2 Wahlen

Die Kreisbereitschaftsjugendwarte/-innen und deren Stellvertreter/-innen wählen den/die Bezirksjugendwart/-in für einen Zeitraum von vier Jahren.

Er/Sie bestellt eine/-n Stellvertreter/-in für den gleichen Zeitraum.

6.3 Kreisbereitschaftsjugendwarte/-innen Versammlung

Sie setzt sich zusammen aus den Kreisbereitschaftsjugendwarten/-innen und deren Stellvertretern/-innen und dem/der Bezirksjugendwart/-in mit Stellvertreter/-in.

Sie dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Kreisbereitschaftsjugendwarte/-innen.

Sie wird von dem/der Bezirksjugendwart/-in einberufen und tagt mindestens alle zwei Jahre.

6.4 Jugendkoordinationsausschuss auf Bezirksebene

Der/Die Bezirksjugendwart/-in vertritt die Bereitschaftsjugend im Jugendkoordinationsausschuss auf Bezirksebene.

§ 7. Landesjugendwart/-in

Er/Sie vertritt die Bereitschaftsjugend.

Er/Sie gehört dem Landesausschuss der Bereitschaften an.

Er/Sie unterstützt und koordiniert die Bereitschaftsjugendarbeit, vor allem die Nachwuchsarbeit auf Landesebene und ist für sie verantwortlich.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den Bezirksjugendwarten/-innen der Bereitschaften und hat das fachliche Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Mitgliedern der Bereitschaftsjugend.

Er/Sie nimmt an vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Bezirksjugendwarte/-innen der Bereitschaften weiter.

Er/Sie beruft die Bezirksjugendwarteversammlung ein.

Er/Sie hält engen Kontakt zu den anderen Gemeinschaften auf Landesebene.

Er/Sie sollte Erfahrung als Führungskraft in der Jugendarbeit des BRK haben und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Er/Sie bestellt eine/-n Stellvertreter/-in.

7.1 Stellvertretende/-r Landesjugendwart/-in

Er/Sie wird vom Landesjugendwart/-in bestellt.

Er/Sie unterstützt den/die Landesjugendwart in allen Angelegenheiten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Er/Sie sollte Erfahrung als Führungskraft in der Jugendarbeit des BRK haben und muss mindestens 18 Jahre alt sein.

7.2 Wahlen

Die Bezirksjugendwarte/-innen und deren Stellvertreter/-innen wählen den/die Landesjugendwart/-in für einen Zeitraum von vier Jahren.

Er/Sie bestellt eine/-n Stellvertreter/-in für den gleichen Zeitraum.

7.3 Bezirksjugendwarte/-innen Versammlung

Sie setzt sich zusammen aus den Bezirksjugendwarten/-innen und deren Stellvertretern/-innen und dem/der Landesjugendwart/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in.

Sie dient dem Informationsaustausch in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Bezirksjugendwarte/-innen.

Sie wird von dem/der Landesjugendwart/-in einberufen und tagt mindestens alle zwei Jahre.

7.4 Jugendkoordinationsausschuss auf Landesebene

Der/Die Landesjugendwart/-in vertritt die Bereitschaftsjugend im Jugendkoordinationsausschuss auf Landesebene.

§ 8. Finanzierung

Die Jugendarbeit der Bereitschaften finanziert sich aus Mitteln der BRK Bereitschaften der jeweiligen Kreis- und Bezirksverbände und des Landesverbandes. Hierüber wird eine eigene Rechnung geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben bei Aktionen, Veranstaltungen und Spenden sind von den Jugendwarte/-innen über den/die Bereitschaftsleiter/-in mit der zuständigen BRK- Geschäftsstelle abzurechnen.

§ 9. Ausbildung

Die Ausbildung der Leitungskräfte in der Jugendarbeit der Bereitschaften richtet sich nach der Ausbildungsordnung des BRK und wird mit den anderen Gemeinschaften abgeglichen und koordiniert. Die fachliche Ausbildung von Jugendlichen kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr begonnen werden.

§ 10. Bekleidung

Jedes Jungmitglied hat Anrecht auf Stellung einer Dienstbekleidung, näheres regelt die Einsatz- und Dienstbekleidungsordnung.